
Protokollauszug

1. Sitzung vom 22. Januar 2026

7 0.7.1.0 2025.743

**Merkblätter und Konzepte Primarschule Wädenswil
2025 - 2029****Abnahme Konzept Deutsch als Zweitsprache Primarschule Wädenswil****1. Ausgangslage**

Das Volksschulgesetz sieht vor, dass Gemeinden Aufnahmeunterricht für Lernende mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) bei Bedarf auf allen Schulstufen anzubieten. Die Förderung in DaZ erfolgt dabei primär integrativ und ist auf das Lernen im Regelunterricht ausgerichtet. Damit ist gemeint, dass die beteiligten Lehrpersonen des Regelunterrichts und des DaZ-Unterrichts in der DaZ-Förderung kontinuierlich zusammenarbeiten.

Den DaZ-Unterricht besuchen, neben den SuS aus sozioökonomisch starken und bildungsnahen Familien auch Kinder, welche schutzsuchend sich in der Schweiz aufhalten. Die Förderung dieser SuS geht über eine reine Sprachvermittlung hinaus. Sie werden an der PSW nicht nur durch einen, den Regelunterricht ergänzenden, DaZ-Unterricht unterstützt, sondern erhalten bei Bedarf zusätzlich niederschwellige sonderpädagogische Ressourcen, welche das Ankommen im Schweizer Schulsystem begünstigen sollen.

2. Erwägungen

Das vorliegende Konzept klärt die verbindlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den DaZ-Unterricht an den Regelklassen der PSW. Es führt die bestehenden Rechtsgrundlagen und weiteren Vorgaben sowie Empfehlungen im Bereich des DaZ-Unterrichts zusammen und bietet Übersicht über die Organisation und Angebote innerhalb der PSW.

3. Rechtsgrundlage

Die Primarschulpflege ist nach § 41 a Volksschulgesetz, LS 412.100, für die Organisation der Schule verantwortlich.

4. Beschluss

Die Primarschulpflege Wädenswil beschliesst:

1. Das vorliegende Konzept Sprachliche und Soziale Integration Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an der Primarschule Wädenswil wird bewilligt.
2. Der Leiter Bildung wird beauftragt, die nötigen Schritte zu veranlassen, um das Konzept zur Publikation und Umsetzung freizugeben.
3. Mitteilung an:
 - Leiter Bildung
 - Schulleitungen
 - Leiterin Sonderpädagogik PSW
 - Leiterin Kommunikation PSW

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid der Primarschulpflege kann nach § 75 des Volksschulgesetzes (VSG), LS 412.100, in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.

Status: öffentlich

Stadt Wädenswil

Primarschule

Für richtigen Auszug:

Pierre Rappazzo
Schulpräsident, Stadtrat



Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung

Versand: 23. Januar 2026

Konzept

Sprachliche und Soziale Integration Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an der Primarschule Wädenswil

Fachleitung Sonderpädagogik und Prävention

22. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	5
2 Ausgangslage	5
3 Rechtliche Grundlagen.....	6
4 Angebote im Rahmen der Integration	6
5 DaZ-Unterricht als ergänzendes Angebot im Regelunterricht.....	6
5.1 Prämisse: Integration vor Separation	7
6 DaZ-Angebot an der Primarschule	7
6.1 Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe.....	7
6.2 DaZ-Anfangsunterricht.....	8
6.3 DaZ-Aufbauunterricht.....	8
7 Regelungen zur Dauer des Angebotes.....	8
8 Aufnahmeklasse	9
8.1 Angebot nach Integration in Regelklasse	9
9 Anspruch auf DaZ-Unterricht.....	10
9.1 Einsatz des Instrumentariums «sprachgewandt»	10
10 Entlassung aus dem DaZ-Unterricht	10
11 DaZ-Standortgespräch	12
11.1 Vorgehen bei ausbleibendem Lernfortschritt	12
11.2 Abgrenzung zu erweiterten sonderpädagogischen Massnahmen	12
11.3 Kombinierte Massnahmen	13
12 Dokumentation der Förderung	13
13 Übertritte	13
14 Beurteilung und Laufbahnentscheide.....	13
15 Ressourcen.....	14
15.1 Erfassen von SuS mit DaZ-Bedarf in den Schuleinheiten	14
15.2 Mindestangebot	15

15.3 Zuteilung zu den DaZ-Angeboten	16
16 Bedarfserhebung zur Festlegung der VZE.....	16
16.1 Terminplan	17
17 Rahmenbedingungen.....	17
18 Soziale Integration.....	18
18.1 Angebot der Integrationsgruppe Zyklus 1.....	19
18.2 Die Integrationsgruppe als ergänzendes Angebot im Regelunterricht	19
18.3 Zuweisung und Stundenplangestaltung	19
18.4 Zusammenarbeit KL und Integrationsgruppe	20
18.5 Erstgespräch sowie Standortgespräche.....	20
18.6 Beendigung der Massnahme	20
19 Abläufe	20
20 Schlussbestimmungen	21
Anhang.....	22
Vorlage Bedarfserhebung zur Festlegung der VZE.....	22
Berechnungsbeispiel	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnungsbeispiel Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind	15
Tabelle 2: Übersicht Ablauf Bedarfserhebung Ressourcen.....	17

Abkürzungsverzeichnis

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DaZ-LP	Lehrperson Deutsch als Zweitsprache
ISR	Integrierte Sonderschulung
IF	Integrative Förderung
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
KLP	Klassenlehrperson
LB	Leitung Bildung
LSopä	Leitung Sonderpädagogik und Prävention
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SPF	Schulpflege
SuS	Schülerinnen und Schüler
UT	Unterrichtsteam (in der Regel: DaZ-LP, KLP, SHP oder IF-Lehrperson)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

1 Einleitung

«Wir gestalten den Lebensraum Schule gemeinsam als zukunftsgerichteten, innovativen und inklusiven Lern- und Begegnungsort».

«Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler in ihrem lebenslangen aktiven Entwicklungsprozess.

«Wir gehen mit personellen und finanziellen Ressourcen effizient und sorgfältig um».

Im Sinne dieser Leitsätze gestaltet die Primarschule Wädenswil das Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Sprachliche Kompetenzen und kommunikative Gewandtheit spielen für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) eine Schlüsselrolle für die Partizipation im Regelunterricht und sind von essentieller Bedeutung für ihren Lern- und Schulerfolg sowie später für ihre berufliche und gesellschaftliche Teilhabe. Die Förderung der Kompetenz in der deutschen Sprache ist zentral für die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler an der Primarschule Wädenswil.

Neben der Sprache sind Kenntnisse der Kultur der Schweiz sowie eine Adaption an das Schweizer Schulsystem weitere Herausforderungen. Den DaZ-Unterricht besuchen neben SuS aus sozioökonomisch starken und bildungsnahen Familien auch Kinder, welche schutzzuschend sich in der Schweiz aufzuhalten. In diesem Zusammenhang können sich an den Schulen Themen wie Traumata oder Adaptionsschwierigkeiten bei diesen SuS zeigen. Die Förderung dieser SuS geht dann über eine reine Sprachvermittlung hinaus. Sie werden an der Primarschule Wädenswil daher nicht nur durch einen den Regelunterricht ergänzenden DaZ-Unterricht unterstützt, sondern erhalten bei Bedarf zusätzlich niederschwellige sonderpädagogische Ressourcen, welche das Ankommen im Schweizer Schulsystem begünstigen sollen.

Das vorliegende Konzept klärt die verbindlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den DaZ-Unterricht an den Regelklassen der Primarschule Wädenswil. Es führt die bestehenden Rechtsgrundlagen und weiteren Vorgaben sowie Empfehlungen im Bereich des DaZ-Unterrichts zusammen und bietet Übersicht über die Organisation und Angebote innerhalb der Primarschule Wädenswil.

2 Ausgangslage

Das Volksschulgesetz sieht vor, dass Gemeinden Aufnahmeunterricht für Lernende mit Deutsch als Zweitsprache bei Bedarf auf allen Schulstufen (von der Kindergartenstufe bis zur Sekundarstufe) anbieten und Aufnahmeklassen führen können. Die Förderung in DaZ erfolgt dabei primär integrativ und ist auf das Lernen im Regelunterricht ausgerichtet. Damit ist gemeint, dass die beteiligten Lehrpersonen des Regelunterrichts und des DaZ-Unterrichts in der DaZ-Förderung kontinuierlich zusammenarbeiten.¹

¹ Broschüre «Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse, VSA, Januar 2020.

3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Volksschulgesetz, LS 412.100, die Volksschulverordnung, LS 412.101, die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, LS 412.103.

4 Angebote im Rahmen der Integration

Integration ist ein gegenseitiger Prozess, an dem sowohl die Schule, das familiäre Umfeld des zu beschulenden Kindes, wie auch das Kind selbst beteiligt sind. Integration setzt die Offenheit aller Akteure voraus. Dabei braucht es nicht nur den Beitrag der Lehrpersonen, sondern auch der Familien der zu integrierenden SuS. Die hiesigen Grundwerte müssen gelernt und akzeptiert werden, und der Wille zum Erwerb von Bildung muss vorhanden sein.

Bildung kann dann erfolgen, wenn ausreichend Kenntnisse in der deutschen Sprache vorhanden sind. Der Erwerb dieser zentralen Kompetenz im Rahmen der Integration ist eine interdisziplinäre Aufgabe, bei welcher sich alle Akteure ihrer Verantwortung bewusst sein müssen und in diesem Sinne ihren Beitrag leisten.

Bildung und Chancengerechtigkeit sind eine Aufgabe aller Beteiligten. Alle Personen sind in ihrem Unterricht dafür verantwortlich, die SuS nicht deutscher Erstsprache insbesondere beim Deutschlernen und im Hinblick auf ihren Schulerfolg zu unterstützen.

Im Sinne einer umfassenden Förderung im Rahmen der Integration stellt die Primarschule Wädenswil folgende erweiterte Angebote zur Verfügung:

- a) Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- b) Angebot der Integrationsgruppe Zyklus 1 (siehe separates Konzept)
- c) Aufnahmeklasse für den Zyklus 2 (siehe separates Konzept)

5 DaZ-Unterricht als ergänzendes Angebot im Regelunterricht

DaZ ist Bestandteil des Sprachenlernens in allen drei Zyklen, wird im Lehrplan 21 jedoch nicht speziell dargestellt. Grundsätzlich sind die in Deutsch formulierten Grundansprüche anzustreben. Der Unterricht in DaZ ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Im DaZ-Unterricht wird der Spracherwerb förder- und lernzielorientiert, systematisch und gesteuert unterstützt, und es wird auf die Erreichung der sprachlichen Kompetenzen gemäss «sprachgewandt» hingearbeitet, die den DaZ-Unterricht entbehrlich machen.

Der DaZ-Unterricht allein kann den Zweitspracherwerb nicht ausreichend unterstützen, denn er macht nur einen Bruchteil der Unterrichtszeit einer Schülerin bzw. eines Schülers aus. Im Regelunterricht verbringen die SuS dagegen den grössten Teil ihrer Lernzeit.

Die Förderung der Schulsprache kann erfolgt nicht ausschliesslich im DaZ-Unterricht, sondern wird auf allen Stufen und in allen Schulfächern durch einen sprachbewussten Regelunterricht unterstützt. Es gehört zum Berufsauftrag der Klassen- und Fachlehrpersonen, auch die SuS nicht deutscher Erstsprache beim Deutscherwerb zu unterstützen.

5.1 Prämisse: Integration vor Separation

In allen drei DaZ-Angeboten ist die individuelle Förderung integrativ auf das Lernen im Regelunterricht ausgerichtet. Mit *integrativ* ist gemeint, dass sich der DaZ-Unterricht an einem ausgewählten Thema der Regelklasse orientiert bzw. eine gemeinsame Bearbeitung ausgewählter Lerninhalte stattfindet. Auch beim Teamteaching ist es nicht entscheidend, dass man im selben Raum ist. Vielmehr ist es wichtig, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vor- und nachbereiten und sich intensiv fachlich sowie schülerbezogen austauschen bzw. zusammenarbeiten.

Je näher die DaZ-Lehrperson am Regelunterricht angebunden ist, desto höher ist die Wirksamkeit. Separativen Unterricht im Sinne, dass im DaZ-Unterricht an einem vom Regelunterricht losgelösten Stoff gearbeitet wird, kann für ausgewählte Themen oder aufgrund des Lernstandes des Kindes vorübergehend oder jeweils in einzelnen Sequenzen nötig und sinnvoll sein. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die aktuellen Themeninhalte des Regelklassenunterrichts möglichst in den DaZ-Unterricht integriert werden.

6 DaZ-Angebot an der Primarschule

An den Regelschulen sind gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM), LS 412.103, drei verschiedene DaZ-Angebote vorgesehen:

- a) DaZ-Unterricht auf Kindergartenstufe
- b) DaZ-Anfangsunterricht auf Primarstufe
- c) DaZ-Aufbauunterricht auf Primarstufe

Sie werden nachfolgend ausgeführt nach den Aspekten Zielgruppe, Umfang des Angebotes und Dauer des Angebotes.

6.1 Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

Beim DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe gibt es keine Unterscheidung zwischen DaZ-Anfangs- und DaZ-Aufbauunterricht.

Zielgruppe: Kinder, die mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.

Umfang: Die DaZ-Unterrichtszeit beträgt für jedes Kind mindestens 2 Lektionen pro Woche.

Dauer: Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe dauert in der Regel ein Jahr und kann bei Bedarf auf zwei Jahre verlängert werden.

Kommt es bei einem Kind zu einem dritten Kindergartenjahr, ist die Weiterführung des DaZ-Unterrichts zu prüfen. Es wird erwartet, dass sich die Eltern an der Förderung beteiligen und ihre Kinder bei den zu erledigenden Aufgaben unterstützen. Ebenfalls wird erwartet, dass sich die Eltern ihrerseits dem deutschen Spracherwerb zuwenden.

6.2 DaZ-Anfangsunterricht

Zielgruppe: Neu zugezogene SuS ab der 1. bis 6. Klasse ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen.

Umfang: Die DaZ-Unterrichtszeit beträgt für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mindestens 1 Lektion pro Tag.

Dauer: DaZ-Anfangsunterricht dauert maximal zwei Jahre. SuS, welche aus der Aufnahmeklasse in die Regelklasse wechseln, haben ein Anrecht auf ein weiteres Jahr DaZ-Anfangsunterricht. Die Weiterführung in diesem Umfang ist zu prüfen. Es wird erwartet, dass sich die Eltern an der Förderung beteiligen und ihre Kinder bei den zu erledigenden Aufgaben unterstützen. Ebenfalls wird erwartet, dass sich die Eltern ihrerseits dem deutschen Spracherwerb zuwenden.

6.3 DaZ-Aufbauunterricht

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Dies können Lernende nichtdeutscher Erstsprache sein, die hier geboren worden sind, die schon auf der Kindergartenstufe DaZ-Unterricht besucht haben oder die im Laufe der Schulzeit zugezogen sind und zuvor den DaZ-Anfangsunterricht in einer Regelklasse respektive eine Aufnahmeklasse besucht haben.

Umfang: Die DaZ-Unterrichtszeit beträgt für jede Schülerin bzw. jeden Schüler auf der Primarstufe mindestens 2 Lektionen pro Woche. Die SuS erhalten von den DaZ-LP Hausaufgaben, welche sie in ihrem weiteren Spracherwerb unterstützen. Es wird erwartet, dass sich die Eltern an der Förderung beteiligen und ihre Kinder bei den zu erledigenden Aufgaben unterstützen.

Dauer: Eine Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» und eine Standortbestimmung an einem DaZ-Standortgespräch bilden die Entscheidungsgrundlage über den Anspruch auf DaZ-Aufbauunterricht. An der Primarschule Wädenswil ist ein Aufbauunterricht von maximal zwei Jahren vorgesehen.

7 Regelungen zur Dauer des Angebotes

Allgemein gelten für die Dauer des DaZ-Unterrichts folgende Regelungen:

- Im Kindergarten ist der DaZ-Anfangsunterricht während zwei Jahren.
- Zugezogene fremdsprachige SuS der 1. bis 6. Klasse erhalten maximal zwei Jahre DaZ-Anfangsunterricht, gefolgt von in der Regel zwei Jahren DaZ-Aufbauunterricht.

In Ausnahmefällen kann der DaZ-Aufbauunterricht nach der Sprachstandserhebung auf Antrag an die Leitung Bildung um maximal ein weiteres Jahr, d.h. insgesamt maximal fünf Jahren, verlängert werden. Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Schulleitung mit einer Beurteilung

der unterrichtenden DaZ-Lehrperson und der Leitung Sonderpädagogik im Rahmen der Erhebung des DaZ-Bedarfs vor den Sportferien. Die aktuelle Sprachstandserhebung, die Förderplanung und das SSG-Formular sind beizulegen.

Vor einer möglichen Verlängerung des DaZ-Unterrichts ins fünfte Jahr ist zu klären, warum der Deutsch-Sprachstand der Schülerin oder des Schülers noch nicht ausreicht, um am Regelunterricht teilzunehmen. Dabei sind die Qualität des Regelunterrichts in Bezug auf sprachbewussten Unterricht, die Qualität des DaZ-Unterrichts, die Zusammenarbeit des Klassenteams in der Sprachförderung und das Engagement des SuS und der Eltern zu Hause zu prüfen. Zudem ist zu bestimmen, welche zusätzlichen Massnahmen oder Abklärungen nötig sind, damit die SuS zeitnah dem Regelunterricht folgen und gemäss den Kriterien von «sprachgewandt» aus dem DaZ-Unterricht entlassen werden kann.

8 Aufnahmeklasse

Die Primarschule Wädenswil führt eine Aufnahmeklasse (siehe separates Konzept).

Zielgruppe: Neu zugezogene SuS ab der 2. Klasse ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen, werden nach Möglichkeit für maximal ein Jahr der Aufnahmeklasse (ANK) zugeteilt.

Umfang: Die SuS besuchen die ANK im Rahmen ihrer für die Klassenstufe vorgesehenen Pflichtlektionen.

Dauer: Der Besuch der ANK dauert in der Regel sechs Monate und kann auf Antrag verlängert werden. Eine Teilintegration in eine Regelklasse ist nach drei Monaten zu prüfen und allenfalls vorzunehmen. Die SuS werden dann für die Unterrichtszeit am Nachmittag einer Regelklasse zugeteilt. Die vollständige Integration erfolgt nach spätestens einem Jahr. Der Austausch in Bezug auf die Teilintegration bzw. vollständige Integration erfolgt im Unterrichtsteam (UT) der ANK mit Einbezug der SL.

8.1 Angebot nach Integration in Regelklasse

SuS in und aus der ANK haben Anspruch auf maximal zwei Jahre DaZ-Anfangsunterricht analog Kindergarten (ANK und Regelklasse zusammen). Der Stand der Deutschkompetenzen gemäss «sprachgewandt» sowie eine Standortbestimmung im Rahmen eines DaZ-Standortgesprächs bilden die Entscheidungsgrundlage für die Art des darauffolgenden DaZ-Unterrichts.

Die Organisation und Koordination sämtlicher Abläufe erfolgen durch die Schulleitung (SL) der ANK. Eine mögliche Zuteilung im Rahmen einer teilweisen oder vollständigen Integration wird mit der Leitung Schülerinnen- und Schülerbelange abgestimmt. Der Informationsaustausch beim Übergang von der ANK in eine Regelklasse findet im Rahmen eines Standortgesprächs zwischen der Klassenlehrperson, der Lehrperson der ANK, den Eltern, der SL der ANK, der SL der Regelschule sowie der zukünftigen DaZ-Lehrperson der Regelklasse statt. Dabei werden die Schwerpunkte der Förderplanung, der Stand der sozialen Integration des Kindes sowie der Zeitpunkt des Übertritts besprochen. Die SL der ANK kommuniziert das Datum des Übertritts an die Leitung Schülerinnen- und Schülerbelange.

9 Anspruch auf DaZ-Unterricht

Alle SuS nichtdeutscher Erstsprache ohne oder mit geringen Deutschkompetenzen bzw. bei denen die Notwendigkeit einer zusätzlichen DaZ-Förderung aufgrund einer Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium «sprachgewandt» und einer DaZ-Standortbestimmung ausgewiesen ist, erhalten eines der unter Kap. 6 aufgeführten Angebote des DaZ-Unterrichts.²

9.1 Einsatz des Instrumentariums «sprachgewandt»

Im Kanton Zürich ist der Einsatz des Instrumentariums «sprachgewandt» obligatorisch.³ «sprachgewandt» beschreibt die zu erreichende sprachliche Lernziele für DaZ-SuS und dient zusammen mit den Beobachtungen der Lehrpersonen als Entscheidungsgrundlage dafür, ob eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin DaZ-Unterricht erhält oder nicht mehr. Die Unterlagen von «sprachgewandt» sind zudem Grundlage für die Planung der individuellen sprachlichen Förderung der DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler.

«sprachgewandt» besteht aus den folgenden Materialien:

- **sprachgewandt I** (Kindergarten und 1. Klasse): Handbuch⁴, Heft «Kompetenzraster und Beobachtungsbögen mit Erläuterungen»⁵, Einschätzungsbogen (blau), Kompetenzraster (dialogisches Sprechen, monologisches Sprechen für den Kindergarten bzw. die 1. Klasse), Beobachtungsbogen, Testanleitungen in 3 Schwierigkeitsstufen, Testinstrument (Tischsteller) und Geschichtenkärtchen
- **sprachgewandt II** (2. bis 9. Klasse): Handbuch⁶, Einschätzungsbogen (grün), Kompetenzraster (Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen für die 2. – 3. Klasse, 4. – 6. Klasse bzw. 7. – 9. Klasse), Beobachtungsbogen «Sprachverhalten beschreiben», Lesetests (2. Klasse, 3./4. Klasse, 5./6. Klasse, 7. – 9. Kl.), Lösungsheft

Die Materialien von «sprachgewandt» sind ein zentrales Arbeitsinstrument der DaZ-LP. Es ist empfohlen, dass die DaZ-LP über ihre persönlichen Instrumente und Teile zu «sprachgewandt» mindestens für diejenigen Stufen verfügt, auf denen sie DaZ unterrichtet, idealerweise über das komplette Set für alle Stufen.

10 Entlassung aus dem DaZ-Unterricht

Mit «sprachgewandt» ist der Zeitpunkt für die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht verbindlich geregelt: «Lernende, die über Sprachkompetenzen auf Niveau C verfügen, sollten einem sprachbewussten Regelunterricht folgen können. Entsprechend ist eine Entlassung aus dem DaZ-Unterricht angezeigt, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler in allen Sprachsituationen

² Vgl. Broschüre «Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse», VSA, Januar 2020, S. 5

³ Vgl. Broschüre «Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse», VSA, Januar 2020, S. 6

⁴ Vgl. «sprachgewandt» Kindergarten und 1. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 1. Auflage 2013.

⁵ Vgl. «sprachgewandt»: Kindergarten und 1. Klasse. Kompetenzraster und Beobachtungsbögen mit Erläuterungen. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 1. Auflage 2018.

⁶ Vgl. «sprachgewandt» 2. bis 9. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 2. korrigierte Auflage 2014.

sicher Kompetenzen auf Niveau B und wiederholt, wenn auch nicht immer und in allen Situationen, Kompetenzen auf dem Niveau C zeigt.»⁷

Die in den Kompetenzrastern auf Niveau C beschriebenen Sprachkompetenzen liegen auf der Kindergartenstufe leicht unter den Orientierungspunkten, in der 1. Klasse leicht unter den Grundanforderungen gemäss Lehrplan 21 bzw. entsprechen in der 2. bis 9. Klasse den Mindestanforderungen im Lehrplan 21.

Zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem DaZ-Unterricht können die Schülerinnen und Schüler noch nicht fehlerfrei Deutsch. Ziel des DaZ-Unterrichts ist primär die Möglichkeit einer mündlichen Partizipation am Unterricht. Ihre Sprachförderung ist mit der Entlassung aus dem DaZ-Unterricht nicht abgeschlossen, sondern erfolgt weiterhin im Rahmen eines sprachbewussten Regelunterrichts.

Der «sprachgewandt»-Test fokussiert auf das Hörverstehen (Kindergarten und 1. Klasse) bzw. auf das Leseverstehen (2. bis 9. Klasse), d.h. die rezeptiven Sprachhandlungsbereiche. Dies sind Sprachkompetenzen, die für die Teilhabe am Regelunterricht besonders relevant sind. Für die Planung der nächsten Förderschritte liefert das Instrumentarium nur wenige Anhaltspunkte. Dazu müssen weitere Sprachdaten, insbesondere zur mündlichen und schriftlichen Sprachproduktion beigezogen und aussagekräftig analysiert und ausgewertet werden. Zusammen mit den Unterrichtsdokumentationen stehen damit viele Informationen zur Verfügung, um die Ergebnisse des Instrumentariums zu ergänzen und zu einem in sich stimmigen Gesamtbild bezüglich dem Sprachstand einer DaZ-Schülerin bzw. eines DaZ-Schülers zusammenzuführen. Die Kompetenzraster, Beobachtungsbogen bzw. Einschätzungsbogen werden idealerweise nicht alleine von der DaZ-Lehrperson ausgefüllt, sondern von verschiedenen Lehrpersonen, zum Beispiel auch von der Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, der IF-Lehrperson bzw. der schulischen Heilpädagogin bzw. dem schulischen Heilpädagogen.

DaZ-Lehrperson und Klassenlehrperson sowie bei Bedarf weitere in die Förderung der DaZ-Schülerin bzw. des DaZ-Schülers involvierte Fach(lehrl)personen (UT) besprechen zusammen die Ergebnisse der Sprachstandlerhebung und prüfen, ob diese mit ihren Beobachtungen im Unterricht übereinstimmen. Die Beurteilung des Sprachstandes beruht auf einer umfassenden, ganzheitlichen und stimmigen Gesamtbeurteilung aller Sprachbereiche⁸, den Informationen gemäss Beobachtungsbogen von «sprachgewandt» sowie den Beobachtungen und Einschätzungen aller Beteiligten.

Die alleinige Abstützung auf das Resultat des «sprachgewandt»-Tests begründet noch keinen Bedarf an DaZ-Unterricht. Insbesondere ist das Testresultat des Lesetests (ab 2. Klasse) von ungenügenden Lesefertigkeiten abzugrenzen. Die im Test erreichte Punktezahl muss interpretiert werden und stellt nur einen – wenn auch wichtigen – Indikator unter anderen dar.⁹ Es ist zu vermeiden, dass eine allgemeine ungenügende Leseförderung (nicht nur bei DaZ-Schü-

⁷ Vgl. «sprachgewandt»: Kindergarten und 1. Klasse. Kompetenzraster und Beobachtungsbögen mit Erläuterungen. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 1. Auflage 2018, Seite 37; sprachgewandt 2. bis 9. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 2. korrigierte Auflage 2014, Seite 15; Vgl. auch die in den beiden Dokumenten aufgeführten Ankerbeispiele sowie die Kompetenzraster für die jeweiligen Stufen.

⁸ Sprachbereiche 1. Kindergarten bis 1. Klasse: Sprachverständnis, phonologische Bewusstheit, dialogisches bzw. monologisches Sprechen; Sprachbereiche 2. – 9. Klasse: Lesen, Schreiben, Hören, Sprechen.

⁹ Vgl. «sprachgewandt» 2. bis 9. Klasse. Handbuch. Bildungsdirektion Kanton Zürich (Hrsg.), 2. korrigierte Auflage 2014, Seite 15 ³¹ Volksschulamt Kanton Zürich, Interkulturelle Pädagogik: Ergänzungen 19.5.2022.

lerinnen und DaZ-Schülern) im Regelunterricht als DaZ-Förderbedarf interpretiert wird. Gegebenenfalls ist ein Lesetraining angezeigt, die Logopädin bzw. der Logopäde beizuziehen und/oder bei der Schulpsychologin bzw. beim Schulpsychologen eine Abklärung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche durchzuführen (vgl. Kap. 11.1).

11 DaZ-Standortgespräch

Besucht die Schülerin bzw. der Schüler den DaZ-Unterricht nimmt die DaZ-LP einmal pro Jahr an einem regulären Standortgespräch (SSG) teil. In der Regel beruft die Klassenlehrperson das Gespräch ein. Das Gespräch ist mit dem herkömmlichen SSG-Formular zu protokollieren, womit die Einwilligung der Eltern in Bezug auf diese Fördermassnahme gewährleistet ist.

Für die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson gehören die SSG zum Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» gemäss Berufsauftrag. Sollte die Teilnahme der DaZ-Lehrperson an einem Gespräch nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass die relevanten Informationen und Themen zu DaZ in das Gespräch eingebracht werden und das SSG-Protokoll entsprechend ausgefüllt wird. Wenn die Eltern nicht ausreichend Deutsch sprechen, kann die SL auf Kosten der Eltern einen Dolmetscher aufbieten.

Themen des SSG sind: Schulische Vorgeschichte und aktuelle Lernsituation, Vorstellen und Interpretation der Ergebnisse der Sprachstandserhebung und der dokumentierten Beobachtungen des Spracherwerbs, Lernfortschritte oder Stagnation, Beurteilung, ob der Bedarf an DaZ-Unterricht weiterhin vorhanden ist oder nicht mehr, gemeinsame Vereinbarung von Förderzielen, besprechen der «Hausaufgaben» sowie Festhalten der Zuständigkeiten der Sprachförderung.

11.1 Vorgehen bei ausbleibendem Lernfortschritt

Wenn trotz DaZ-Förderung im sprachbewussten Regelunterricht und ergänzendem, qualifiziertem DaZ-Unterricht die erwarteten Lernfortschritte ausbleiben oder weiterer Unterstützungsbedarf vermutet wird, sind andere Fördermassnahmen in Erwägung zu ziehen. Alternativ bringen die Klassenlehrperson und die DaZ-Lehrperson den Fall ins erweiterte Fachteam ein und lassen sich durch weitere Fachpersonen beraten. Wird Deutsch stark verzögert erlernt oder ist der Spracherwerb auffällig, ist eine logopädische Fachperson beizuziehen. Die Leitung Sonderpädagogik entscheidet in Rücksprache mit der Schulleitung auf Grundlage der multiprofessionellen Einschätzung über das weitere Vorgehen.

11.2 Abgrenzung zu erweiterten sonderpädagogischen Massnahmen

Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache mit Bedarf an Integrativer Förderung (IF) oder einer diagnostizierten Spracherwerbsstörung gehört der DaZ-Unterricht nicht automatisch zum Setting. In der integrierten Sonderschulung (ISR) sind die fallführenden Heilpädagogen sowie weitere involvierte Fachpersonen für die individuelle, sprachbewusste Förderung der SuS zuständig.

11.3 Kombinierte Massnahmen

Bei der Veranlassung mehrerer Fördermassnahmen gilt der Grundsatz: EinSuS erhält kombinierte Massnahmen, wenn sie von jeder Massnahme angemessen profitieren kann. DaZ-Unterricht gehört nicht automatisch dazu und wird nur in begründeten Fällen in ein komplexes Setting integriert. Ob DaZ-Unterricht angezeigt ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Das Verfahren für die Zuweisung zum DaZ-Unterricht sowie die Überprüfung sind stets einzuhalten. Über kombinierte Massnahmen entscheidet die Leitung Sonderpädagogik.

Die DaZ-Lektionen orientieren sich am individuellen Bedarf, der mit «sprachgewandt» erhoben wurde. Auch wenn der DaZ-Unterricht formal in der VSM geregelt ist, ist er fachlich und inhaltlich insbesondere von Integrativer Förderung (IF) und Logopädischer Therapie abzugrenzen. Die Potenziale aller jeweiligen sonderpädagogischen Massnahmen sind auszuschöpfen, gleichzeitig sind ihre Grenzen zu respektieren. Im DaZ-Unterricht werden daher keine IF- und ISR-Themen, Lernzielanpassungen, herausforderndes Verhalten oder diverse Inhalte bearbeitet, die gemäss Abklärungen des schulpsychologischen Dienstes anderweitig behandelt werden.

12 Dokumentation der Förderung

Für jede DaZ-Schülerin bzw. jeden DaZ-Schüler wird ein «sprachgewandt»-Dossier geführt. Dieses beinhaltet den Einschätzungsformular, die Kompetenzraster und den Beobachtungsformular (Kindergarten und 1. Klasse bzw. «Sprachverhalten beschreiben») sowie die Protokolle der Standortgespräche.

Die Förderziele und Beobachtungen werden in «escola» dokumentiert. Für die Dokumentation ist die DaZ-Lehrperson verantwortlich. Es wird empfohlen, dass auch die Klassenlehrperson und weitere Fach- bzw. Lehrpersonen darin einbezogen werden.

13 Übertritte

Bei Übertritten in die Sekundarstufe bzw. bei Wegzug einer Schülerin bzw. eines Schülers ist sicherzustellen, dass das in «escola» hinterlegte Übergabeformular ausgefüllt und der SL zur Weitergabe übergeben wird.

14 Beurteilung und Laufbahnentscheide

Bei der Lernbeurteilung von DaZ-Lernenden (an Elterngesprächen oder im Zeugnis (ab 2. Klasse)) und bei Schullaufbahnentscheiden, insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe, ziehen die verantwortlichen Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen sowie weitere beteiligte Fachleute bei. In der Vorbereitung von Schullaufbahnentscheiden ist bei DaZ-Lernenden die prognostische Beurteilung höher zu gewichten als die aktuellen Leistungen in Deutsch. Insbesondere beim Übertritt in die Sekundarstufe sollen die sprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler differenziert in die umfassende Einschätzung einfließen. Bei Laufbahnentscheiden ist der Fokus insbesondere auf das Potenzial der SuS zu legen.

Noch ungenügende Kenntnisse in der Unterrichtssprache sind kein Grund für eine tiefere Einstufung auf der Sekundarstufe. Bei der Notengebung und in einer Gesamtbeurteilung berücksichtigen die Lehrpersonen den Sprachstand in DaZ. Der DaZ-Unterricht wird nicht benotet.

Im ersten Jahr des Deutschlernens kann im Zeugnis auf eine Beurteilung in Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen verzichtet werden, gemäss Zeugnisreglement, LS 412.121.31. Im zweiten und dritten Jahr können je nach erreichtem Sprachstand angepasste Lernziele – also keine Noten in Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen – vereinbart werden. Anstelle der Noten wird bei einem Notenverzicht ein Bindestrich (–) gesetzt. Der Verzicht auf Beurteilung ist unter «Bemerkungen» festzuhalten und zu begründen. Im 1. Jahr: «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 Zeugnisreglement, LS 412.121.31: Lernt Deutsch als Zweitsprache». Danach: «Deutsch: Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 Zeugnisreglement, LS 412.121.31, aufgrund angepasster Lernziele». Wenn angepasste Lernziele vereinbart werden, müssen sie in einem Lernbericht beurteilt werden. Der Lernbericht zu «Deutsch» wird dem Zeugnis beigelegt. Er wird in der Regel basierend auf einem Entwurf der DaZ-Lehrperson, gemeinsam von der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson verfasst und unterschrieben. Er enthält die vereinbarten angepassten Lernziele sowie eine kurze Beurteilung der Erreichung dieser Ziele in Worten.

15 Ressourcen

Der DaZ-Unterricht wird durch die Primarschule Wädenswil finanziert. Das Minimumangebot ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe. Es handelt sich um gebundene Ausgaben, die alle zwei Jahre neu berechnet und budgetiert werden.

DaZ-Lektionen sind Teil der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen. Konkret stellen DaZ-Lektionen unterstützende Massnahmen dar. Die DaZ-Lektionen werden demnach – wie die Lektionen für individuelle Förderung, Therapien oder beispielsweise auch die Begabtenförderung – neu aus einem Lektionenpool gespeist.

Die Gemeinde setzt ab dem Schuljahr 2026/2027 für den DaZ-Unterricht analog zu § 9 Abs. 1 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, LS 412.103, pro 100 Schülerinnen oder Schüler definierte Vollzeiteinheiten (VZE) ein.

Mit dem Lektionenpool ist eine möglichst gerechte Verteilung der verfügbaren Lektionen auf die Schuleinheiten beabsichtigt sowie eine Verbesserung der Planungssicherheit im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen. Der Umfang, der durch die SPF zur Verfügung gestellten VZE basiert auf den aktuellen Schülerzahlen und den anspruchsberechtigten SuS.

15.1 Erfassen von SuS mit DaZ-Bedarf in den Schuleinheiten

Die SL erhält durch das neue Ressourcensystem Planungssicherheit. Im Rahmen ihrer Jahresplanung ermittelt sie gemeinsam mit den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen die SuS, die im kommenden Schuljahr einen DaZ-Bedarf haben. Zusammen planen sie das DaZ-Angebot innerhalb der Schuleinheit und stellen sicher, dass die SuS das festgelegte Mindestangebot erhalten (vgl. Kap. 15.2, Tabelle 1). Die Gruppenbildung erfolgt entsprechend. Neu zuziehende DaZ-Lernende werden im Laufe des Schuljahres einer bestehenden DaZ-Gruppe zugeteilt.

Die Zuteilung zum DaZ-Unterricht und die jährliche Überprüfung der Fördermassnahme «DaZ-Unterricht» setzen eine Standortbestimmung voraus. Diese basiert auf der Erhebung des Sprachstands der SuS sowie auf weiteren Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrpersonen (vgl. Kap. 9 ff.). Bei neu zugezogenen SuS ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen wird darauf verzichtet.

Gestützt auf die Ergebnisse des SSG stellt die DaZ-Lehrperson (DaZ-LP) bei Konsens im Unterrichtsteam (UT) einen Antrag an die Schulleitung auf Zuteilung zum DaZ-Unterricht bzw. auf Weiterführung oder Beendigung des Unterrichts – in der Regel für das nächste Schuljahr, im Ausnahmefall auch für das nächste Semester. Die SL entscheidet über die Form des Antrags (z. B. mündlich oder schriftlich) und über die Weiterführung oder Beendigung der Massnahme, falls im UT kein Konsens erzielt wird.

Der Antrag auf DaZ-Unterricht wird von der SL gutgeheissen oder abgelehnt. Der Entscheid liegt in der Verantwortung der SL. Dabei berücksichtigt sie die verfügbaren Ressourcen sowie die Regelungen zur Dauer des DaZ-Angebots (vgl. Kap.8).

15.2 Mindestangebot

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM), LS 412.103, definiert die Berechnung von DaZ-Ressourcen. Dabei wird zwischen drei verschiedenen DaZ-Angeboten unterschieden:

- a) DaZ-Unterricht auf Kindergartenstufe: 0.5 - 0.75 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind (dabei wird nicht zwischen Anfangs- und Aufbauunterricht unterschieden);
- b) DaZ-Aufbauunterricht auf Primarstufe: 0.5 - 0.75 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind;
- c) DaZ-Anfangsunterricht auf Primarstufe: 2 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind im ersten Jahr des DaZ-Lernens.

In Anlehnung daran gelten an der PSW gemäss Beschluss der Schulpflege folgende Faktoren für die Poolberechnung:

- 0.5 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind auf der Kindergartenstufe;
- 0.5 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind auf der Primarstufe;
- DaZ-Anfangsunterricht: 2 Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind im ersten Jahr des DaZ Lernens mit Eintritt in die Primarstufe.

Tabelle 1: Berechnungsbeispiel Wochenlektionen pro anspruchsberechtigtes Kind

	Kindergarten Faktor: 0.5	Anfangsunterricht Primarstufe Faktor: 2	Aufbauunterricht Primarstufe Faktor: 0.5
Anspruchsberechtigte SuS (SuS-Zahlen)	12	4	20
Ressourcenberechnung Schulhaus (Wochenlektionen)	$12 \times 0.5 = 6$	$4 \times 2 = 8$	$20 \times 0.5 = 10$

15.3 Zuteilung zu den DaZ-Angeboten

Die DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler werden von der SL gemeinsam mit den DaZ-LP und den KLP den verschiedenen DaZ-Angeboten und DaZ-Gruppen zugeteilt. Die Verantwortung liegt bei der SL. Folgende Angebote sind dabei möglich:¹⁰

- DaZ-Angebote einzelner Klassen (für Teamteaching in Klassen, in denen es mehrere DaZ-Lernende gibt) und/oder
- Klassenübergreifende DaZ-Angebote, d.h. an DaZ-Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen (z.B. auf gleicher Schulstufe, altersdurchmischt oder auf ähnlichem Sprachniveau).

Die Verteilung auf die Angebote erfolgt transparent, wobei der Schwerpunkt möglichst auf einen integrativen Unterricht gelegt werden soll.

16 Bedarfserhebung zur Festlegung der VZE

Eine Neubeurteilung bzw. Festlegung der für den DaZ-Unterricht zur Verfügung gestellten Vollzeiteinheiten (VZE) durch die SPF erfolgt alle zwei Jahre.

Das Ressort Schülerinnen- und Schülerbelange stellt den Eltern der neu eintretenden SuS anfangs Jahr einen Fragebogen zu den Deutschkenntnissen ihres Kindes zu. Die Rückmeldungen werden nach den Sportferien an die Schulleitungen weitergeleitet und fliessen in deren Bedarfserhebung ein.

Die von der SL bewilligten Anträge (vgl. Kap. 15.1) werden im Rahmen dieser Neubeurteilung an die Leitung Sonderpädagogik und Prävention (LSopä) weitergeleitet. Hierfür verwenden die SL die entsprechende Vorlage (siehe Anhang Nr. 1 sowie Anhang Nr. 2). Die LSopä prüft die von den SL übermittelten Angaben und nimmt bei Bedarf Kontakt mit den SL auf.

Anhand der erhobenen Zahlen der DaZ-Schülerinnen und -Schüler aus allen Schuleinheiten berechnet die Leitung Sonderpädagogik die Gesamtzahl der DaZ-Wochenlektionen (DaZ-Lektionenpool) und prüft in Rücksprache mit der Leitung Bildung die zur Verfügung stehenden VZE für die DaZ-Ressourcen.

Die Leitung Bildung weist die Lektionen den einzelnen Schuleinheiten auf Antrag der Leitung Sonderpädagogik zu. Dabei berücksichtigt sie sowohl die Anzahl der SuS pro Schuleinheit als auch die von den Schulleitungen gemeldeten Zahlen der DaZ-berechtigten SuS. Die Leitung Sonderpädagogik informiert die SL im Auftrag der Leitung Bildung über die Neuverteilung der Ressourcen auf die Schuleinheiten.

¹⁰ Vgl. Broschüre «Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse, VSA, Januar 2020, S. 10

16.1 Terminplan

Tabelle 2: Übersicht Ablauf Bedarfserhebung Ressourcen

Zeitraum	Pendenz	Zuständigkeit
Vor den Sportferien	DaZ-LP erheben den Bedarf der einzelnen SuS und übermitteln die Resultate der SL. Diese befindet über die Anträge.	DaZ-LP und SL
Vor den Sportferien	SL erhalten Richtwerte für die SuS, welche in den Kindergarten eintreten.	Leitung Ressort Schülerinnen und Schülerbelangen
Erste Woche nach den Sportferien	Die SL übermitteln den Bedarf der LSopä	SL
Bis Anfangs März des laufenden Schuljahres	Die LSopä berechnet die gesamte Zahl der DaZ-Wochenlektionen (DaZ-Lektionenpool) und prüft in Rücksprache mit der LB die zur Verfügung stehenden VZE für die DaZ-Ressourcen.	LSopä / LB
Bis Mitte März des laufenden Schuljahres	<ul style="list-style-type: none"> Die LB weist die Lektionen den einzelnen Schuleinheiten zu, dabei berücksichtigt sie sowohl die Anzahl der SuS pro Schuleinheit als auch die von den SL erhobenen Zahlen der DaZ berechtigten SuS. LB stellt Antrag an die SPF in Bezug auf VZE und Ressourcenverteilung in den Schuleinheiten. 	LB/SPF
Vor Ende März des laufenden Schuljahres	SPF entscheidet	LB / SPF
Anfangs April (vor den Frühlingsferien)	LB informiert die SL	LB / SL
Bis Ende April des laufenden Schuljahres	Die SL bilden in Zusammenarbeit mit den KLP und den DaZ-LP die Angebote für das kommende Schuljahr.	SL / DaZ-LP / KLP

17 Rahmenbedingungen

Für die Arbeit im TT bzw. mit DaZ-Gruppen stehen in der Schule geeignete Räume während der vorgesehenen Unterrichtszeit sowie zum Vor- und Nachbereiten des Unterrichts und für Besprechungen zur Verfügung.

Im Schulhaus, im DaZ-Zimmer und im Klassenzimmer besteht die Möglichkeit, DaZ-Material aufzubewahren. Es stehen Tafeln und gegebenenfalls einen Visualizer zur Verfügung sowie

Möglichkeiten, Lernplakate aufzuhängen. Computer, Tablets und andere mobile Geräte sollen für den DaZ-Unterricht mitbenutzt werden.

Für DaZ-Lehrmittel sowie für DaZ-Lern- und Unterrichtsmaterialien sind ihm Rahmen des Schulkredits die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Folgende Lehrmittel sind für den DaZ-Unterricht bzw. für die DaZ-Förderung obligatorisch:

- Instrumentarium sprachgewandt» zur Sprachstandserhebung
- Hoppla (für 4- bis 8-jährige)
- Pipapo (für die 4. Bis 6. Klasse)

Sie sind im «Verzeichnis der obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel» aufgeführt. Sie sind im Unterricht zu verwenden und den SuS unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie verdeutlichen die Unterrichtsziele des Lehrplans und sind unterrichtsweisend. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel und des Schulprogramms den Unterricht frei zu gestalten. Der Weg zum Erreichen dieser Ziele liegt in der Verantwortung der Lehrperson. Das schliesst nicht aus, dass ergänzend zu den obligatorischen, unterrichtsleitenden Lehrmitteln auch andere Unterrichtsmittel eingesetzt werden.

Für alle DaZ-Lehrpersonen ist die Teilnahme an einer fachbezogenen Weiterbildung pro Jahr vorgesehen. Der Prozess wird im Weiterbildungsreglement geregelt.

18 Soziale Integration

Soziale Integration ist der Prozess, bei dem Neuankömmlinge oder Minderheiten in die soziale Struktur der Aufnahmegerügschaft eingegliedert werden. Die Integration ist mit den Grundrechten verknüpft und geht von Chancengleichheit aus. Es geht darum, dass jede Person an den Ressourcen der Gemeinschaft teilhaben, sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen und ihre eigenen Fähigkeiten und Potenziale entwickeln kann.

Der Integrationsprozess schliesst jedoch auch die Verantwortung der betroffenen Menschen mit ein. Es ist ein wechselseitiger Anpassungsprozess. So ist die Erarbeitung gezielter öffentlicher Massnahmen zur Förderung der Integration von Gruppen, bei denen die Gefahr einer Ausgrenzung stärker ist, häufig an Pflichten und Bedingungen geknüpft.

Aufgrund der starken demografischen Veränderungen der letzten Jahre sowie der zunehmenden Anzahl an asylsuchenden Familien muss die Schule vermehrt diverse Aufgaben im Rahmen dieser sozialen Integration übernehmen. Diese Aufgaben gehen weit über eine blosse Vermittlung der Landessprache hinaus. Nicht nur aufgrund von Defiziten in der deutschen Sprache ist die Teilhabe am Bildungsangebot stark erschwert. Gründe hierfür sind beispielsweise fehlende Schulbildung sowohl des Kindes als auch der Eltern, fehlendes Wissen im Bereich der Alltagsbewältigung oder auch Traumata aufgrund vergangener Geschehnisse.

Die Kommunikation mit der Schule und die Partizipation dieser SuS am Schulunterricht ist dadurch erschwert und behindert die SuS in ihrem Lernen. Treten insbesondere jüngere Kinder ohne weitere Unterstützung direkt in das Schulsystem ein, sind oft alle Beteiligten – insbesondere das Kind – stark überfordert.

18.1 Angebot der Integrationsgruppe Zyklus 1

Beim Angebot im Rahmen der Integrationsgruppe handelt es sich um ein niederschwelliges sonderpädagogisches Angebot der Primarschule Wädenswil. Die Integrationsgruppe unterstützt Eltern und Kindern bei Ihrer Ankunft im Schulsystem. Die SuS werden eng begleitet und im Rahmen ihrer individuellen Bedürfnisse sowohl sprachlich wie auch schulisch gefördert. Die SuS sind dabei einer Regelklasse zugeteilt und profitieren punktuell vom Angebot der Integrationsgruppe.

Zielgruppe: SuS des 1. Zyklus (Kindergarten bis 1. Klasse), welche nichtdeutscher Erstsprache sind und deren Familien keinerlei Kenntnisse im Rahmen des schweizerischen Schulsystems oder der hiesigen Kultur aufweisen. Der Kontakt zu den Eltern ist aufgrund von fehlenden Kenntnissen in der deutschen Sprache, Analphabetismus oder soziale-ökonomischen Herausforderungen stark erschwert.

Umfang: Das Angebot gilt jeweils zu den Blockzeiten.

Dauer: Die Dauer des Besuches der Integrationsgruppe wird individuell gestaltet und hängt stark mit der sozialen und sprachlichen Entwicklung des gesamten Familiensystems und insbesondere des Kindes zusammen.

18.2 Die Integrationsgruppe als ergänzendes Angebot im Regelunterricht

Das Angebot der Integrationsgruppe ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Dabei erhalten die zugeteilten SuS bzw. deren Eltern folgendes Angebot:

- Unterricht in DaZ
- Unterstützung im Aufbau der Fein- und Grobmotorik
- Unterstützung im Rahmen der Akklimatisierung im Schweizer Schulsystem (Aufbau von Strukturen, Angewöhnung an den Stundenplan)
- Unterstützung im Rahmen der Orientierung von neuen sozialen Strukturen (Klassendynamik)
- Unterstützung in den sozialen Interaktionen
- Unterstützung beim Kennenlernen und Einhalten von Regeln
- Unterstützung in der Kommunikation mit den Eltern (z.B. Verwendung escola-App)

18.3 Zuweisung und Stundenplangestaltung

Die Zuweisung in eine Regelklasse erfolgt durch die Leitung Schülerinnen und Schülerbelanger der Primarschule Wädenswil in Rücksprache mit der SL. Ist der Besuch der Integrationsgruppe angezeigt, nimmt die Leitung Schülerbelangen mit der Leitung Sonderpädagogik Kontakt auf, welche über die Zuweisung zur Integrationsgruppe im Sinne einer niederschwelligen sonderpädagogischen Massnahme entscheidet. Die Mitarbeitenden der Integrationsgruppe besprechen sich im Rahmen des Stundenplanes mit der LP der Regelklasse. Bei Bedarf wird die Schulleitung beigezogen. Die SL reicht den Stundenplan der Leitung Schülerbelangen weiter, welche den Zuteilungsentscheid samt den notwendigen Informationen den Eltern weiterreicht.

18.4 Zusammenarbeit KL und Integrationsgruppe

Im Rahmen der Erreichung der Förderziele der SuS, die vom niederschwelligen Angebot der Integrationsgruppe profitieren, arbeiten alle Beteiligten eng zusammen und tauschen sich regelmässig aus. In der Integrationsgruppe werden die SuS situativ und individuell entsprechend ihrem aktuellen Lernstand so begleitet, dass sie insbesondere ihre sprachlichen und sozialen Kompetenzen so weit erweitern, dass sowohl sie selbst als auch das gesamte Schulsystem unterstützt werden.

Die Mitarbeitenden der Integrationsgruppe führen für jeden Schüler bzw. jede Schülerin ein Lerntagebuch, in dem die Aktivitäten und Fortschritte verzeichnet sind. Das Lerntagebuch dient dem Austausch zwischen Eltern, Klassenleitung und der Schulleitung.

18.5 Erstgespräch sowie Standortgespräche

Nach der Zuweisung erfolgt ein Erstgespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Mitarbeitenden der Integrationsgruppe sowie mit den Eltern der SuS, wobei das Angebot insbesondere der Integrationsgruppe den Eltern nochmals erläutert wird und allfällige Fragen bzw. Zuständigkeiten geklärt werden können.

In der Regel beruft die Klassenlehrperson das Gespräch ein. Das Gespräch ist zu protokollieren. Für die KL gehören diese Gespräche zum Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» gemäss Berufsauftrag. Für die Eltern wird ein interkulturell Dolmetschender oder eine interkulturell Dolmetschende beigezogen.

Themen des Erstgespräches sind: Schulische Vorgeschichte und aktuelle Lernsituation, Vorstellen und Interpretation der dokumentierten Beobachtungen und gemeinsame Vereinbarungen.

18.6 Beendigung der Massnahme

Die Beendigung der Massnahme erfolgt im Rahmen eines Standortgespräches zwischen der Klassenlehrperson, den Mitarbeitenden der Integrationsgruppe, den Eltern, der Schulleitung und wenn möglich der Schülerin bzw. dem Schüler. Dabei werden die Lernfortschritte oder Stagnationen thematisiert und die Beendigung der niederschwelligen sonderpädagogischen Massnahme kommuniziert. Das Lerntagebuch wird den Eltern übergeben. Die Beendigung der Massnahme wird der Leitung Schülerbelangen kommuniziert.

19 Abläufe

Bei Dissens kann schriftlich an die Leitung Bildung gelangt werden. Diesbezügliche Entscheide werden zuhanden des Schulpräsidenten dokumentiert.

20 Schlussbestimmungen

Das Konzept Sprachliche und soziale Integration – Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an der Primarschule Wädenswil ist von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2026 genehmigt worden. Es tritt per 1. März 2026 in Kraft und ersetzt allfällige weitere mit diesem Konzept in Widerspruch stehende Bestimmungen.

Es kann durch Beschluss der Schulpflege jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Wädenswil, 22. Januar 2026

Stadt Wädenswil
Primarschule

Schulpräsidium



Pierre Rappazzo
Stadtrat, Schulpräsident

Leitung Bildung



Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Kapitel	Beschluss/Datum
1	Abnahme Konzept	alle	SPF-Beschluss vom 22.01.2026

Anhang

Vorlage Bedarfserhebung zur Festlegung der VZE

Vorlage Bedarfserhebung zur Festlegung der VZE, Sprachstandserfassung, Resultate gemäss Sprachgewandt sowie Austausch im UT
Laufweg: DaZ-LP → SL → L Sopä-Leitung → LB

Berechnungsbeispiel

Vgl. Berechnungsbeispiel Kap. 15.2, Tabelle 1
 Laufweg: DaZ-LP → SL → L Sopä-Leitung → LB

	SuS-Zahlen Kindergarten Faktor: 0.5	SuS-Zahlen Anfangsunterricht Primarstufe Faktor: 2	SuS-Zahlen Aufbauunterricht Primarstufe Faktor: 0.5
Anspruchsberechtigte SuS (SuS-Zahlen)	1	1	1
Ressourcenberechnung Schulhaus (Wochenlektionen)	$1 \times 0.5 = 0.5$	$1 \times 2 = 2$	$1 \times 0.5 = 0.5$

Stadt Wädenswil
Eintrachtstrasse 24

8820 Wädenswil
Telefon 044 789 74 40
primarschule@waedenswil.ch